Dritter Abschnitt. - Troisième section.

## Kantonsverfassungen. Constitutions cantonales.

Eingriffe in garantierte Rechte. Atteintes portées à des droits garantis.

12. Urteil vom 2. März 1899 in Sachen Ründig und Konsorten gegen Baselstadt.

Recht der Volksinitiative nach der Verfassung von Baselstadt. Stellung des Grossen Rates einem Initiativbegehren gegenüber.

A. Im Juni 1895 reichten 2011 Basler Bürger beim Großen Rate das Initiativbegehren ein: "Die unterzeichneten in kantonasulen Angelegenheiten Stimmberechtigten stellen gemäß dem ihnen "laut § 28 der Kantonsversassung zustehenden Rechte das Begehswen beim Großen Rat, es möge das Geseh über die Wahlen in "den Großen Rat vom 10. Dezember 1883 durch ein anderes "Wahlgeseh nach dem Grundsate der Proportionalvertretung erschet werden." Das Begehren wurde dem Regierungsrate zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Diese Behörde beantragte mit Katschlag vom 14. Januar 1897 auf das Begehren einzutreten und legte einen Entwurf zu einem Wahlgesehe vor. Der Große Nat beschloß sedch auf das Begehren nicht einzutreten. Hierauf wurde das Begehren dem Entscheide der Gesamtheit

ber Stimmberechtigten unterbreitet. Bei der Abstimmung erklärten sich 2731 für und 2635 gegen das Initiativbegehren. Insolge dieses Bolksentscheides beschloß der Große Rat, es sei der Entwurf des Regierungsrates einer Großratskommission zu überweisen. Diese Kommission arbeitete einen Gesetzesentwurf aus, der am 10. November in zweiter Lesung angenommen und im Kanztonsblatt vom 16. November 1898 publiziert wurde.

B. Am 19. November 1898 erhoben Dr. Rudolf Rundig. Alfred Sarafin, Dr. Eduard Rern, Brof. A. Heuster, Dr. Adolf Bieber, Dr. Ernst Feigenwinter, Dr. J. Matinger und Dr. 5. Stumm, famtliche ftimmberechtigte Burger von Bafel, beim Bundesgericht einen staatsrechtlichen Rekurs, in dem sie beantragten: "1. Es sei das vom Großen Rate des Kantons Baselstadt "beschlossene Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom 10. No-"vember 1898 im Sinne ber nachstehenden Ausführungen als "verfassungswidrig zu erflären, und bemgemäß diefes Gefet ben "Stimmberechtigten nicht zur Abstimmung zu unterbreiten, fon-"bern es fei der Große Rat des Kantons Bafelstadt anzuweisen. "ein neues Gesetz auszuarbeiten, welches bem Initiativbegehren "betreffend Einführung des proportionalen Wahlverfahrens vom "24. Juni 1895 entspricht." Ziffer 2 enthielt ein Gesuch um Siftierung der auf ben 3./4. Dezember 1898 angesetzten Bolf3= abstimmung, das gegenstandslos geworden ift, weil der Regie= rungsrat von Baselstadt von sich aus die Abstimmung über das Gefetz verschoben hat. Die Refurrenten behaupten, der Große Rat habe burch den Erlaß des Gesetzes vom 10. November 1898 bas in ber kantonalen Verfassung, § 28, gewährleistete Recht ber Gesetzesinitiative verletzt deshalb, weil er über das Begehren der Initianten hinausgegangen sei und fich nicht auf die Wahlart bes Großen Rates beschränkt habe. Das Gesetz beschlage nämlich nicht nur die Wahlen, sondern auch die Abstimmungen, und zwar die Abstimmungen in kantonalen und eidgenössischen Angelegen= heiten; der Große Rat legiferiere im gleichen Gefet über die Wahl der Synode der reformierten Landeskirche, des Vorstandes ber fatholischen Landeskirche und bes weiteren Bürgerrates, über die Wahl bes Regierungsrates, des Abgeordneten in den Ständerat und über die Richterwahlen; endlich bringe er in das neue

67

Gesetz den im alten zu ersetzenden Gesetz nicht enthaltenen Grund= fat des Stimmzwangs. Diefes Verfahren fei ein verfassungs= widriges. Das burch die Verfassung garantierte Recht zur Geseties initiative wolle nichts anderes, als einer gewissen Anzahl von Burgern die Möglichkeit gewähren, ein bestimmtes im Begehren genanntes Gesetz über eine bestimmte Materie zu erhalten und damit einem bestimmten Gedanken zum Durchbruch zu verbelfen. Es solle damit diesem Teile des Volkes die Gelegenheit geboten werden. Grundfätze, die im Schofe der gesetzgebenden Behörde nicht anerkannt werden, zur Anerkennung zu bringen. Es sei ein Recht des Bolkes, das von keiner Behörde alteriert werden dürfe; der Wille, der sich in der Initiative kund gebe, musse ungeschmälert und ohne Anhängsel und Vermischung mit andern Dingen zur Geltung kommen. Die gesetzebende Behörde habe darum in allen Källen des Initiativbegehrens, wenn dieses burch die Mehrheit der stimmenden Burger gutgeheißen werde, ein Gefetz auszuarbeiten, das dasjenige, aber nur dasjenige enthalte, was die Initianten verlangen. Sobald die gesetzgebende Beborde über diesen Willen hinausgehe, entspreche sie nicht dem Begehren und verletze fo ein verfaffungsmäßig garantiertes Recht ber Burger. Sie entziehe damit den Initianten das Recht der direkten Befragung des Bolkes und beraube dieses des Rechts, über eine gesetzgeberische Frage, die ihm von einem Teil des Bolkes gestellt worden ift, fich klar und deutlich und in aller Freiheit auszufprechen. Alles, mas über die Einführung der Proportionalität für die Wahlen in den Großen Rat hinausgehe, gehöre nicht in bas Geset, durch welches das Initiativbegehren erledigt werden folle. Insbesondere gelte bies für den Stimmzwang. Durch die Beifügung besselben mache man die Initiative illusorisch. Es sei auch nicht richtig, daß bas proportionale Verfahren erft bann wirke, wenn der Stimmzwang eingeführt sei; Stimmzwang und Proportionalsustem seien zwei besondere Dinge, die jedes ohne das andere sehr wohl eristieren konnten und in den schweizerischen Rantonen auch unabhängig von einander bestünden.

Staatsrechtliche Entscheidungen, III. Abschnitt. Kantonsverfassungen.

C. Auf den Rekurs hat der Regierungsrat des Rantons Bafelstadt eine Vernehmlassung eingereicht, der sich der Große Rat anschloß. Darin wird beantragt, es sei der Rekurs als unbegrün=

bet abzuweisen, und ben Ausführungen ber Rekurrenten gegenüber im wesentlichen angebracht: Schon ber vom Regierungerat in Erledigung des Initiativbegehrens ausgearbeitete Entwurf habe. ähnlich wie das vom Großen Rate am 10. November erlaffene Gefet, nicht nur das proportionale Wahlverfahren auch auf die Behörden der Landesfirchen und den weitern Bürgerrat ausge= behnt, sondern auch das Berfahren für die übrigen kantonalen Wahlen geregelt. Gegen biefe Art der Erledigung des Begehrens fei nie eine Einwendung von irgend einer Seite erhoben worden. Runf der Refurrenten feien Mitglieder bes Großen Rates und hätten bei der Beratung sowohl des regierungsrätlichen als des spätern Kommissionalentwurfs mitgewirkt. Im Großen Rate habe dann allerdings der regierungsrätliche Entwurf zwei Erweiterungen erfahren, indem die Bestimmungen der §§ 1-14 auch für die kantonalen Abstimmungen anwendbar erklärt worden seien und indem ferner bas Pringip der obligatorischen Stimmabgabe für alle eidgenössischen und fantonalen Wahlen aufgenommen worden sei. Alle das Gesetz verallgemeinernden Bestimmungen, sowie die Ausdehnung bes proportionalen Wahlverfahrens auf die Bürger= rats= und die Synodalwahlen 2c. seien vom Großen Rate ohne Opposition einstimmig angenommen worden. In benfelben konne denn auch ebensowenig, wie in der Aufnahme des Prinzips der obligatorischen Stimmabgabe eine Berletzung der Kantonsverfasfung erblickt werden. Daß ein in Erledigung eines Initiativ= begehrens vom Großen Rate zu erlassendes Gesetz sich strenge auf das zu beschränken habe, was in dem allgemein formulierten Begehren ausdrücklich verlangt sei, sei in der Verkassung weder vorgeschrieben, noch verstehe sich dies von selbst. Das Recht der Volksinitiative, d. h. das Gesetzesvorschlagsrecht dürfe nicht ver= wechselt werden mit dem Gesetzgebungsrecht selbst. Die Bolksinitia= tive sei nichts anders als eine Ausbehnung des Vorschlagsrechts, bas dem Regierungsrate und den einzelnen Mitgliedern der gefets= gebenden Beborde zustehe, auf eine Angahl Stimmberechtigter. Diefelbe sei denn auch in § 38 der Verfassung mit diesen beiden Rechten auf die gleiche Linie gestellt, und es bestünden über die Urt der gesetzgeberischen Behandlung der drei möglichen Gesetzes initiativen nicht verschiedene Borschriften. Go gut daher der Große

Rat an den Vorschlägen der Regierung und der einzelnen Groß= ratsmitalieder Ergänzungen und Erweiterungen vornehmen könne. fo aut muffe er im Prinzip hierzu auch befugt sein bei Initiativ= begehren aus dem Bolte. Zuzugeben fei, daß der Inhalt eines Erlaffes nicht im Widerspruch sein durfe mit dem Inhalte bes Initiativbegehrens und daß in dem Erlasse das Prinzip enthalten und ausgeführt fein muffe, das im Initiativbegehren aufgeftellt fei, andernfalls der Erlag ebenfogut eine Verweigerung des den Initianten zustehenden Rechts bedeuten würde, als wenn einem folden Begehren überhaupt keine Folge gegeben murbe. Daß dem Großen Rate in Bezug auf die gesethgeberische Ausführung eines durch Initiatiobegehren aufgestellten Postulate nicht die engen Schranten gezogen feien, wie sie die Refurrenten gieben wollen, ergebe sich mit aller Deutlichkeit aus dem kantonalen Gesetze be= treffend das Verfahren bei Ausübung der Initiative vom 16. November 1875, insbesondere daraus, daß danach auch ein in der Form eines Gesetzesentwurfs eingereichtes Begehren ber gleichen Behandlung durch den Großen Rat unterliege, wie wenn das Begehren allgemein formuliert war. Es folge hieraus, daß ber Große Rat nicht schlechterdings an den Entwurf der Initian= ten gebunden, sondern daß er berechtigt, ja verpflichtet sei, bas Geset von sich aus zu erlassen, und daß es ihm deshalb auch vorbehalten sein muffe, den Gegenstand so zu behandeln, wie er es vom Standpunkte der Gesetzgebungspolitik aus als angezeigt erachte. Wenn nun das proportionale Verfahren im Gesetze auch als anwendbar erklärt worden sei für die Wahlen anderer Repräjentativbehörden als des Großen Rates, so sei dies einfach eine notwendige Konsequenz gewesen. Die Bestimmungen über die Wahl des Regierungsrates entsprächen genau dem regierungsrät= lichen Entwurfe und feien größtenteils eine Wiedergabe bereits bestehender Vorschriften, mit der einzigen unwesentlichen Anderung, bag die Stimmzettel dem Bahler ins Saus geschickt, ftatt bag fie im Wahllofal verabfolgt werden follen. Neu fei die Bestimmung bezüglich der Wahl des Abgeordneten in den Ständerat, daß näm= lich diese Wahl gleichzeitig mit den Nationalratswahlen stattfinden folle. Die Grunde für diese Reuerung, die im Ratschlag enthalten seien, seien gewiß stichhaltiger Natur. Hinsichtlich der Wahlen der

Richter und Gerichtspräsidenten seien die bisherigen Borschriften einigd bestätigt worden, und wenn in § 15 bes Gesetes die Beftimmungen ber §§ 1-14 auch für Abstimmungen als makgebend erklärt werden, so sei auch darin an dem bisherigen Rechts= quitande nichts geandert worden. Es feien somit durchaus objektive und unanfechtbare Grunde der Gefetgebungspolitik gewesen, das Gefen auf eine breitere Bafis zu ftellen, als es von den Ini= tianten gerade verlangt worden sei, und es sei in der Natur der Sache gelegen, in ein Bahlgesetz alles das aufzunehmen, mas auf Bablen und Abstimmungen Bezug bat, anftatt für jebe ein= zelne Materie ein besonderes Gesetz zu erlassen. Was endlich das Brinzip der obligatorischen Stimmabgabe betreffe, so sei dasselbe vom Großen Rate deshalb aufgenommen worden, weil Zweck und Riel der Proportionalvertretung, wie sie von den Befürwortern berfelben verfündet worden, die Schaffung einer wahrhaften und ächten, ein getreues Abbild des Bolfes darstellenden Reprafenta= tipbeborde nur erreicht werden fonne, wenn die Beteiligung an ben Bablen eine möglichst alleitige sei. Es entspreche daber ben Tendenzen und Absichten der Initianten, wenn als nächstliegendes und natürliches Mittel, eine möglichst starke Wahlbeteiligung zu bewirken, die obligatorische Stimmabgabe aufgenommen worden sei. Es gelange dabei das Pringip der proportionalen Bertretung richtiger jum Ausbruck, und jedenfalls widerspreche der Stimm= zwang nicht dem Grundsatze der Proportionalvertretung, sondern verhelfe im Gegenteil seiner praktischen Verwirklichung zum Durch= bruch. Unter solchen Umftanden könne auch in der Einführung der obligatorischen Stimmabgabe eine Berletzung oder Beeintrach= tigung verfassungsmäßiger Rechte nicht erblickt werden. Abgesehen davon, daß nicht ersichtlich sei, welche Stellung die Initianten in ihrer Gesamtheit bem Stimmzwang gegenüber einnehmen, konne hiervon übrigens auch deshalb keine Rede fein, weil es benselben, wenn sie finden, daß ihr Wille in dem Gesetze nicht zum richti= gen Ausdruck gelangt fei, völlig freistehe, moge ber Bolksentscheib über bas angefochtene Gefetz ausfallen, wie er wolle, ein neues Initiativbegehren mit ausdrücklichem Ausschluß der obligatorischen Stimmabgabe einzureichen.

D. In der Replif wird bestritten, daß gegen den regierungs=

rätlichen Entwurf feine Einwendungen erhoben worden feien. Richtig sei, daß funf der Refurrenten bem Großen Rate angehören. Zwei derfelben hatten fich aber von Anfang an gegen bie Berquidung des Stimmzwangs mit dem Proportionalverfahren, einer zudem auch gegen die Beiziehung anderer Materien verwahrt. Und völlig unrichtig sei es, daß jene fünf Rekurrenten bei der Beratung des regierungsrätlichen und des grofrätlichen Gefehesentwurfes mitgewirkt hatten. Die Behauptung, bag alle bas Gefet verallgemeinernden Bestimmungen vom Großen Rate ein= ftimmig und ohne Opposition angenommen worden seien, musse bahin richtig gestellt werben, daß, nachdem bie vor biesen Bestimmungen im Gesetze stehenden Artitel über Stimmzwang und Barteizwang zum Teil mit knapper Mehrheit durchgesetzt worden feien, ein Teil ber Minderheit sich entfernt, der andere darauf verzichtet habe, weitere Anträge zu stellen. Diese hatten sich bann auch ber Stimmabgabe enthalten. In ber Schlugabstimmung fei bas ganze Gefet keineswegs einstimmig und oppositionslos, son= bern mit 46 gegen 31 Stimmen angenommen worden und es hatten die Freunde und Bertreter ber Initianten die ganze Bor= lage mit ihren Zuthaten verworfen. In rechtlicher Beziehung treten die Returrenten, unter Aufrechterhaltung ihres Standpunfts, der Anschauung über das Wefen des Initiativrechts, wie fte in ber Bernehmlaffung entwickelt wurde, entgegen.

E. In der Duplik wird daran festgehalten, daß die heute ansgesochtenen Borschläge des Regierungsrates und der großrätlichen Kommission, mit Ausnahme des Stimmzwangs, nie eine Ansechtung erlitten, und daß fünf der Rekurrenten bei der Beratung des regierungsrätlichen Entwurfs mitgewirkt hätten, und zwar anläßlich der Eintretensdebatte vom 22. April 1897. Alle fünf hätten damals für Eintreten auf den regierungsrätlichen Entwurf gestimmt, wiewohl derselbe die erwähnten Erweiterungen, mit Ausnahme des Stimmzwangs, bereits enthalten habe. Unrichtig sei, daß die Großratsminderheit nach Erledigung der Frage des Stimmzwangs an den Beratungen nicht mehr aktiv teilgenommen habe. In der Sache beharrt der Regierungsrat auf dem in der Bernehmlassung eingenommenen Standpunkt.

Das Bundesgericht gieht in Erwägung:

1. Die Rekurrenten behaupten, daß der Große Rat des Kanstons Baselstadt durch die Annahme des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 10. November 1898 das durch die Basler Versassung den Bürgern gewährleistete Necht der Initiative versetzt habe. Dieses Recht steht zweisellos unter dem Schutze des Bundesgerichts, dessen Kompetenz somit gegeben ist.

2. (Ausführung, daß keine Verwirtung des Rekursrechtes einsgetreten sei.)

3. Der Streit der Parteien bewegt sich auf grundsätzlichem Boden. Er dreht sich um die Frage, ob der Große Rat bei der Beshandlung des Initiativbegehrens vom Juni 1895 derart an dessen Inhalt gebunden gewesen sei, daß er sich dabei auf die Ausarbeitung eines Gesetzes für die Wahlen in den Großen Rat nach dem Proportionalwahlversahren habe beschränken müssen oder ob er ohne Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte der Initianten in den Entwurf, mit dem er das Initiativbegehren zu erledigen gedachte, neben den dieses aussührenden, auch solche Vestimmungen habe ausnehmen dürsen, die durch das Begehren nicht postuliert waren.

4. Die positive Grundlage des baselstädtischen Initiativ= rechts bildet § 28 der Verfassung des Kantons Baselstadt vom 2. Dezember 1889: "Gine Anzahl von taufend Stimmberechtig= "ten ist befugt, jederzeit beim Großen Rate das Begehren um "Revision der Verfassung oder einzelner Bestimmungen derfelben, "fowie um Erlaß, Abanderung oder Aufhebung eines Gefetes "ober Großratsbeschlusses zu stellen (Initiative). Tritt ber Große "Rat nicht darauf ein, so ist ber Entscheid darüber, ob bem Be= "gehren Folge zu geben fei, der Gesamtheit der Stimmberechtig= "ten anheimzustellen. Wird vom Großen Rate sofort ober infolge "einer Bolksabstimmung darauf eingetreten und ein Gesetzes= oder "Beschluffesentwurf ausgearbeitet und vom Großen Rate geneh-"migt, so ift berfelbe ber Gesamtheit ber Stimmberechtigten gum "Entscheid vorzulegen." Die weitere Ausgestaltung hat die Initiative in dem Gesetze vom 16. November 1875 erfahren, das in Ausführung des mit Bezug auf die Initiative zu Gesetzen und Beschlüffen wörtlich mit § 28 ber gegenwärtigen Berfassung übereinstimmenden § 22 der Verfassung von 1875 erlassen worben ist und unbestrittenermaßen heute noch gilt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind bei der Beurteilung des Resurses ebenfalls beizuziehen, da bei der Feststellung des Begriffs und des Inhalts eines versassungsmäßig gewährleisteten Rechts auch darauf Rücksicht genommen werden muß, ob und in welcher Weise der kompetente Gesetzeber dasselbe ausgebildet hat, und da im vorliegenden Falle nicht etwa behauptet wird, daß der Gesetzeber sich das bei nicht im Rahmen der Versassung bewegt habe.

Die positiven Bestimmungen der Berfassung und des Geseiches besassen sines Initiativbegehrens, nur mit der Form der Ausübung des Initiativbegehrens, nur mit der Form der Ausübung des Initiativechts und mit der Regelung des Versahrens. Aber gerade aus den formellen Borschristen darüber, wie die Initiative sunkstioniert, lassen sich gewisse Schlüsse für die Frage nach dem masteriellen Inhalte des Initiativechts und für die heute zum Entsscheide stehende Frage, ob dieses Recht durch den Großen Nat verletzt worden sei, ziehen.

Das Initiativbegehren, das entweder den Gegenstand nur all= gemein bezeichnen oder in Form eines Gefetesentwurfs abgefaßt fein kann, ift an den Großen Rat zu richten (§ 1 des Gesetzes). Diefer beschließt zunächst über die Erheblichkeit und beauftragt, wenn er diese bejaht, den Regierungsrat oder eine Kommission mit der Beratung und Berichterstattung (§ 3). Erläft der Große Rat nach Anhörung dieses Berichts ein Gesetz ober einen Beschluß. so ift dieser ber Volksabstimmung zu unterbreiten (§ 4). "In "den Fällen dagegen, wo der Große Rat das Begehren sogleich "als unerheblich erklärt," bestimmt § 5, "oder wo er nach An= "hörung des Berichts des Regierungsrates rejp, der Grofrats= "kommission Richteintreten beschließt, ist dieser Entscheid mit "Angabe der Motive durch den Regierungsrat sofort im Kantons= "blatt zu veröffentlichen und beförderlich der Gesamtheit der "Stimmberechtigten zur Annahme oder Berwerfung vorzulegen. "Wenn die Mehrheit der Stimmenden den Entscheid des Großen "Rates verwirft, so ist diefer verpflichtet, sofort den Regierungs= "rat ober eine Großratskommission mit Vorlage eines Entwurfes "zu beauftragen und beförderlich ein Gieset oder einen Beschluft "im Sinne des Initiativbegehrens zu erlassen, und dasselbe ber

"Gesamtheit ber Stimmberechtigten gur Unnahme ober Berwer-"fung burch den Regierungsrat vorlegen zu lassen." Die beiden in § 5 vorgesehenen Volksabstimmungen stehen im Berhältnis ber Abstimmung über die Eintretensfrage über einen Antrag und ber Schlugabstimmung über den durchberatenen Antrag felbst. Dies, in Berbindung mit dem Umstand, daß die Umgestaltung bes Initiativbegehrens zu einem gesetzgeberischen Erlaß ohne Mitwirkung des Bolkes ober der Initianten vor sich geht, deutet schon darauf bin, daß fich die zur Beratung des Entwurfs bezw. zur Ausarbeitung einer Borlage delegierte Behörde von dem Begehren jedenfalls nicht allzusehr entfernen barf. Es ist aber vom staatsrechtlichen Standpunkte aus weiter zu fagen, daß mit Bezug auf einen Gegenstand, der nicht durch das vom Bolte angenom= mene Initiativbegehren umfaßt war und der erst im Laufe der Beratung durch ben Großen Rat eingeführt wurde, die verfaf= fungsmäßigen und geseislichen Voraussetzungen zur Vorlage an das Volk mangeln. Nur für diejenigen Volkswünsche, die in dem angenommenen Initiativbegehren zum Ausdruck gelangt find, ist das besondere in § 28 der Verfassung und im Ausführungsgesetz von 1875 umschriebene Verfahren vorgesehen. Insbesondere ift nur für den gestützt auf das Initiativbegehren und in Ausfüh= rung desselben vom Großen Rate beschloffenen Erlag die Bolts= abstimmung obligatorisch vorgeschrieben, mahrend für ein Gesetz oder einen Beschluß, den der Große Rat aus eigener Initiative erlassen hat, die Sanktion durch das Bolk auch stillschweigend, durch Richtergreifung des Referendums, erteilt werden kann (f. § 29 ber Baster Kantonsverfaffung). Diese Verschiedenheit ber Vorschriften über das Zustandekommen von Gesetzen und allgemein verbindlichen Beschlüssen je nach der Provenienz der gesetzgeberi= ichen Initiative hat noch notwendigerweise zur Folge, daß die beiden Verfahren auseinander gehalten werden muffen und daß der Große Rat nicht Gegenstände in das zur Behandlung von Volks= initiativbegehren vorgesehene Verfahren hineinbringen darf, die seiner Initiative entsprungen sind und an sich einer andern staats= rechtlichen Behandlung und Erledigung unterliegen.

Hierzu führt auch eine nähere Betrachtung der Aufgabe, bie dem Großen Rate gegenüber Bolksinitiativbegehren zugewiesen

ift. Es ift dieser Behörde wohl zunächst die Beschluftaffung da= rüber anheimaestellt, ob sie von sich aus einem Initiativbegebren Folge geben wolle oder nicht. Lehnt sie es aber ab, so hat es babei nicht sein Bewenden, sondern es ist das Bolk darüber zu befragen, und wenn dieses in Mehrheit dem Begehren zustimmt, so ist der Große Rat verpflichtet, für die Ausarbeitung eines Entwurfes zu sorgen und benselben zu erlassen. Er ist von da an blok noch ausführende, nicht mehr frei schaffende Behörde; er übt nicht mehr ein ihm felbst zustehendes Gesetgebungsrecht aus, sondern erfüllt nur eine staatsrechtliche Pflicht. Diese Funktion kann er nun nicht mit seiner freien gesetzgeberischen Thatig= keit vermengen in der Weise, daß er einem Beschluß, den er durch eine Volksinitiative gezwungen faßt, einen aus feiner eigenen Initiative hervorgegangenen hinzufügt. Der formelle Zwang, dem Initiativbegebren zu entsprechen, schließt auch die materielle Nötigung in fich, sich an den Gegenstand des Begehrens zu halten. Diefer Gedanke ist im Gesetze von 1875 selbst zum Ausdruck gelangt in der Vorschrift, daß der Große Rat für den Kall der Gutheiffung des Initiativbegehrens gehalten fei, ein Gefet oder einen Beschluß im Sinne besselben zu erlassen. Der Wille der Initianten verpflichtet somit ben Groken Rat nicht nur bazu. daß er thätig werde, sondern er weist ihm auch den Weg, wie er thätig werden soll. Aus seiner Diskussion ift nach der Annahme des Initiativbegehrens nicht nur die Frage ausgeschaltet, ob der Erlaß politisch zweckmäßig sei, sondern auch die damit zusammen= hängende Frage, ob aus Rücksichten politischer Zweckmäßigkeit eine Ausdehnung (oder eine Ginschränkung) des Begehrens angezeigt sei. Diese Fragen gehören in das erste Stadium der Behandlung des Initiativbegehrens, in dasjenige der Erheblicherklärung besfelben; und es kann ber Große Rat seine Unsichten barüber in ber Beise zur Geltung bringen, bag er bem Bolte bie Ablehnung des Begehrens beantragt. Wenn ihm aber die Mehr= heit der stimmenden Burger nicht beitritt, so ist für eine Erörterung jener Fragen in den vorberatenden Behörden fein Raum mehr; ihrer Thätigkeit ist durch den Inhalt des angenommenen Begehrens Ziel und Maß gesetzt.

Der Regierungsrat bes Kantons Baselstadt wendet ein, in § 38

ber Kantonsverfassung sei dem Großen Rate gegenüber ben Bolts= initiativbegehren die gleiche Aufgabe zugewiesen, wie gegenüber Antragen, welche vom Regierungsrate oder von einzelnen Mitaliedern des Großen Rates ausgehen. In der That wird hier beftimmt : "Antrage und Entwurfe zu Gefetzen und Grofrats-"beschluffen geben vom Regierungsrate ober von einzelnen Mit-"gliedern des Großen Rates oder nach § 28 von ben Stimm= "berechtigten aus. In den beiden letzten Källen sollen fie, wenn "fie erheblich erklärt werden, entweder durch den Regierungsrat "oder durch eine Großratsfommission vorberaten werden." Allein baraus folgt nur, daß die Art der Behandlung eines Initiativ= begehrens im Schofe bes Großen Rates die nämliche ift, wie die eines aus feiner Mitte gestellten Antrages, nicht aber auch. daß das Volksvorschlagsrecht überhaupt dem Antragsrecht der Mitalieder des Großen Rates und des Regierungsrates gleichzu= stellen sei. Das Initiativrecht wird durch die Bestimmung in 8 38 ber Verfassung weder geschaffen, noch in seinem Wesen und in feinen Wirkungen abschließend umschrieben, sondern nur in einer bestimmten Richtung geregelt. Die grundlegende Norm über bas Recht der Initiative, § 28, steht unter einem andern Titel. namlich unter dem Litel : Politische Rechte ber Staatsbürger, mah= rend § 38 unter der Aufschrift: Offentliche Behörden, A. Großer Rat, erscheint. Das Recht ber Initianten unterscheidet sich benn auch in wesentlichen Beziehungen von dem Antragsrechte der Mitglieder des Großen Nates und des Regierungsrates. Über Unträge seiner Mitglieder und bes Regierungsrates steht bem Großen Rate die freie und endgültige Beschluffassung zu. Er kann darauf eintreten oder nicht und kann sie gestalten wie er will. Wenn er sie annimmt, so gelten sie nach außen als eigene Beschlüsse bes Großen Rates. Auf die Volksinitiative muß ber Große Rat eintreten, er bat ben Willen ber Initianten, sogar gegen seinen eigenen Willen, auszuführen und eine Vorlage zur Abstimmung zu bringen, die sich nur formell als sein eigener Erlaß, im Grunde aber als folder ber Initianten darftellt. Es erscheint danach die Berufung auf § 38 der Verfassung nicht als schlüssig.

Der Regierungsrat weift ferner barauf bin, daß für ben Fall,

wo das Initiativbegehren in der Form eines fertigen Entwurfes abgefakt ist, der Große Rat nicht einfach über den vorgelegten Entwurf zu beschließen und diesen nebst seinem begutachtenden Beschluß dem Volke vorzulegen hat, daß vielmehr auch in einem solchen Kalle der Große Rat berechtigt und verpflichtet ist, das Gesetz von sich aus zu erlassen. Nun ist richtig, daß sich die Bestimmungen ber \$\$ 3-5 bes Gesetzes von 1875 auf beibe Formen der Initiative, sowohl auf die Initiative, welche den Ge= genstand nur im allgemeinen bezeichnet, als auf das in der Form eines Gesehesentwurfs eingereichte Begehren beziehen. Diese Gigen= tümlichkeit rechtfertigt jedoch in keiner Weise den Schluß, daß sich der Große Rat von dem Gegenstande des Initiativbegehrens ent= fernen oder demfelben einen andern Gegenstand beifugen burfe. Es kann eine Beratung und Prufung auch eines auf bem Wege der Initiative eingebrachten fertigen Entwurfes durch den Großen Rat vom Standpunkte einer technischen und rechtlichen Kontrolle aus zweckmäßig erscheinen. So wird es das Recht, ja wohl die Pflicht des Großen Rates sein, einen Entwurf auf seine formelle und materielle Berfaffungsmäßigkeit zu prufen. Und ebenfo kann die Durchsicht eines Entwurfes nach Sprache und Form, nach der Einflaung in die bestehende Gesetzgebung u. f. w. geboten erscheinen. Mus biefen Gründen, denen auch noch politische beige= fügt werden könnten, erscheint es als durchaus begreiflich, daß bem Großen Rate auch gegenüber einem fertigen Entwurfe die Aufgabe überwiesen wurde, benfelben in die ihm richtig scheinende Form zu bringen. Aber ein Recht zur völlig freien Geftaltung bes Stoffes mit Inbegriff materieller Anderungen und Zufätze fann baraus nicht hergeleitet werben.

5. Sprechen sonach schon die positiven Vorschriften über die Handhabung der Initiative dafür, daß der Große Rat bei der Behandlung eines Initiativbegehrens sich an den darin genannten Gegenstand halten muß, so erweist sich die abweichende Auffassung des Basler Regierungsrates auch nach dem Ursprung und inenern Wesen des Initiativrechts als unhaltbar. Die Initiative beruht auf dem staatsrechtlichen Prinzip der Demokratie, daß die höchste Staatsgewalt bei den stimmberechtigten Gliedern eines Gemeinwesens liege. Sie entspringt der politischen Tendenz,

has Gesetzgebungsrecht unmittelbar durch das Volk (die stimm= berechtigten Bürger) ausüben zu lassen. Sie ist banach eine Erscheinungsform der reinen Volksberrschaft, die in der Mehrzahl ber schweizerischen Kantone, in denen sie nicht schon von alters ber bestand, mit der Zeit an die Stelle der Repräsentativdemo: fratie getreten ift. Die Initiative stellt sich so, dem Ursprung nach, neben das Bolksveto, die primitivste, übrigens in ber Schweiz nirgends mehr praktische Form ber bireften Bethätigung bes Volkswillens in Gesetzgebungsfachen und neben das Referen= bum, das gegenwärtig als fakultatives ober als obligatorisches in fast allen Kantonen besteht. Diesen Instituten verwandt, bedeutet die Initiative eine felbst schaffende, statt einer blok hemmenden ober fanktionierenden Form ber Beteiligung bes Gesetzgebungs: rechtes durch das Volk. Das Initiativrecht ist ein öffentliches Recht, fraft beffen eine Anzahl Stimmberechtigter einen Vorschlag für ein Gefet oder einen allgemein verbindlichen Befchluß ein= bringen und verlangen kann, daß darüber das Volk befragt werde. Das ist allen Rormierungen bes Initiativrechts gemeinsam, baß über den Borschlag der Initianten der endgültige Entscheid beim Volke steht. Hierin berührt sich die Initiative mit dem Anzugsrecht ber Landsgemeindekantone, das in gewissem Sinne wohl als ihr Vorbild bezeichnet werden darf und welches, teilweise nach langem, wechselndem Kampfe mit den Prätentionen der Behörden, überall zum Durchbruch gelangt ift. Darin, daß es fich um einen Antrag aus dem Volke an das Volk handelt, erblickt denn auch die ftaats= rechtliche Litteratur das Wesen der Initiative (vgl. Bogt, in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft, 1873, S. 379; Dubs, Kantonales Staatsrecht, S. 145; v. Orelli, bas Staatsrecht ber schweiz. Eidgenoffenschaft, S. 103; Hilly, im Archiv für öffentliches Recht von Laband u. Störk, II, S. 417 ff.; Reller, bas Volksinitiativrecht nach den schweiz. Rantonsverfas= sungen, S. 57). Dag das Initiativbegehren in der Regel, bevor es dem Volke vorgelegt wird, der Beratung durch die Behörde unterliegt, die auch zu selbständiger Ausarbeitung von Gesetzen berufen ist, ändert an der Natur des Nechts nichts. Die Über= weifung an die fog. gesetzgebende Behörde läßt sich schon aus bem Bestreben erklären, politischen Neuerungen durch Unlehnung an

bestehende Institutionen leichter oder rascher Gingang zu verschaffen. Sie brangte fich auf, wenn man ber Behorde ein Begutach= tungsrecht ober das Recht der Ausarbeitung eines Gegenentwurfs einräumen wollte. Gine Durchficht mochte ferner auch vom ver= fassungsrechtlichen und vom gesetzgebungstechnischen Standpunkt aus geboten erscheinen. Und da, wo man die Initiative in der Form einer bloken Anregung zuließ, war es durchaus natürlich. dan man derfenigen Behörde die Ausarbeitung des definitiven Entwurfs übertrug, die sich auch sonst mit diesem Zweige staat= licher Thatigkeit befagt, wiewohl mit diefer und den übrigen Kunftionen prinzipiell ebensogut eine andere Beborde betraut merben könnte (val. Maurus, Berfassungsstaat, S. 216). Gerade diese Möglichkeit zeigt, daß die von der gesetzgebenden Behörde infolge eines Initiativbegehrens dem Bolke unterbreitete Borlage nicht den eigenen Erzeugnissen derselben gleichaestellt werden barf. wie denn auch die vorberatende Behörde da, wo ihr ein Begut= achtungsrecht zusteht, die Berwerfung des gestützt auf die Initia= tive von ihr formulierten, äußerlich als ihr Werk sich darstellen= den Erlasses beantragen kann. Sierin liegt der grundsätliche Unterschied zwischen der Initiative und dem Petitionsrecht. Durch eine Betition foll die gesetzebende Behörde zu eigener Thatigkeit angeregt, es sollen ihr Bedanken beigebracht merben; bie Initia= tive fett die Behörde gezwungenerweise in Thätigkeit und es sollen dadurch gesetzgeberische Joeen, die im Bolke vorhanden find, burchgebracht werden. Daraus folgt nun aber weiter, daß die porbera= tende Behörde nicht in beliebiger Beise den Gegenstand bes Initiativbegehrens verändern kann und daß sie auch ftofflich an biefes gebunden ift. Wenn die Initianten barauf Anspruch haben. daß ihr Begehren an das Volt gebracht werden muß, so schließt das in sich, daß auch nur das, was fie verlangen, zum Gegen= stand der Abstimmung, bezw. wenn die Art der Formulierung bes Begehrens eine doppelte Abstimmung erheischt, ber beiden Ab= ftimmungen, gemacht werden darf. Diese Gebundenheit besteht nicht bloß barin, daß ber Inhalt der Borlage nicht im Wiberfpruch stehen darf mit dem Inhalt des Initiativbegehrens und baß ferner in bem Erlaffe bas Prinzip enthalten und ausgeführt werden muß, das im Initiativbegehren aufgestellt worden ist.

Sondern es muffen sich die Initianten auch bem Versuche wider= feben konnen, eine Abstimmung über einen andern, von ihnen nicht postulierten Gegenstand mit berjenigen über ihr Begehren 211 verbinden. Sie find berechtigt, den Volksentscheid über ihren Antrag zu verlangen, und dieses Recht wird nicht durch Beranberung bes Initiativbegehrens, sondern auch badurch beeintrach= tigt, daß im gleichen Erlaffe, der das Begehren ausführt, eine felbständige legislatorische Magnahme der Volksabitimmuna un= terbreitet wird, da diese in einem folchen Kalle nicht den Willen bes Bolfes über die Initiative zum Ausbruck bringt und ba letterer aus dem einheitlichen Botum auch nicht eruiert werden kann. Die Initianten brauchen sich auch nicht damit vertröften gu laffen, bag ihnen nach Erledigung ihres Begehrens immerbin noch die Möglichkeit offen stehe, ihren Gedanken in einer neuen Unitiative so zu formulieren, daß eine Berbindung mit andern Gegenständen ausgeschlossen ist. Vielmehr können sie schon kraft ihres urfprünglichen Begehrens einer berartigen Bermengung ent= gegentreten. Der Inhalt des Begehrens, wie es gestellt, bezw. angenommen ift, bildet von vornherein für die vorbereitende Beborde die Schranke in der Gestaltung und felbständigen Bearbei= tung des Gegenstandes der Initiative, weshalb der Borlage auch nichts beigefügt werden darf, was dem Begehren fremd ift, nicht in rechtlich oder logisch notwendigem Zusammenhange mit ihm steht und so ein anderes Abstimmungsergebnis berbeizuführen ae= eignet ist, als basjenige, auf beffen Ermittlung die Initianten einen verfassungsmäßigen Anspruch haben.

6. Wird von diefem grundfatlichen Standpunkte aus der Gesethesentwurf einer Prufung unterstellt, den ber Große Rat bes Ranton's Baselstadt jum Zwecke ber Erledigung des vom Bolke gutgeheißenen Initiativbegehrens vom Juni 1895 ausgearbeitet hat und der Volksabstimmung unterbreiten will, so ift zu bemer= fen: Postuliert war einzig, daß das Gesetz über die Wahlen in den Großen Rat vom 10. Dezember 1883 durch ein anderes Wahlgesetz nach dem Grundsate der Proportionalvertretung erfett werde. Etwas anderes burfte nicht zum Gegenftand ber Borlage gemacht werden, die vom Großen Rate in Erledigung bes Initiativbegehrens auszuarbeiten und dem Bolke vorzulegen mar, es

müßte benn sein, daß die Einführung der Proportionalwahl für ben Groken Rat notwendigerweise auch Anderungen oder Neuerungen auf anderen Gebieten der Gesetzgebung nach sich ziehen wurde. In einer folden Beziehung zum Gegenstande der Initiative stehen nun aber die Bestimmungen nicht, die der Große Rat den dieselbe erledigenden Vorschriften beigefügt hat. Daß die ge= settlichen Vorschriften über bie Abstimmungen revidiert, bezw. die allgemeinen Bestimmungen bes neuen Gesetzes für Abstimmungen für anwendbar erklärt werden (§ 15 des Entwurfes), war im Ini= tiativbegehren nicht verlangt und ist auch nicht eine natürliche Ronsequenz besfelben, wie benn auch das zu revivierende Gesetz keine derartige Borichrift enthält. Gleich verhält es sich mit den Bestimmungen über die Wahlen anderer Behörden, als bes Großen Rates. Wenn auch einzelne berselben bisher in gleicher Weise gewählt wurden, wie der Große Rat, so berechtigt dies doch nicht zu der Annahme, daß die Initianten auch für diese Behörden bas proportionale Wahlverfahren angewendet wissen wollten; und für eine Abanderung der bestehenden Wahlvorschriften in anderem Sinne lag in der Initiative vollends keinerlei Nötigung. Aber auch die Aufnahme bes Stimmzwangs in das Gesetz steht nicht in einem so engen Zusammenhang mit ber Einführung bes Broportionalwahlversahrens, daß darin eine notwendige ober felbst= verständliche Ergänzung ber Vorlage erblickt werden könnte. Zwar ift nicht zu bestreiten, daß der theoretische Zweck der Ginführung ber Proportionalvertretung, die Berstellung einer Bolksvertretung, die ein möglichst genaues Abbild der im Volke vorhandenen Interessengruppen bietet, auf die obligatorische Stimmabgabe hin= weist, und daß bas Brinzip der Proportionalvertretung, abstrakt gesprochen, da am richtigsten zum Ausdruck gelangt, wo eine möglichst große Beteiligung am Wahlakte stattfindet. Allein praktisch ist der Stimmzwang in der Schweiz durchaus nicht parallel mit dem proportionalen Wahlverfahren eingeführt worden, und thatsächlich besteht derselbe häufiger oder jogar nur in Kantonen, die dem Majoritätssystem huldigen, wie denn gewiß bei diesem letztern eine möglichst große Beteiligung bei ben Wahlen ebenso munschbar ist. In concreto werden übri= gens bafür, ob man dem Ziele ber Proportionalvertretung mehr

oder weniger nahe komme, ob dieselbe besser oder weniger gut funktioniere, ebenso sehr oder in höherem Maße andere, außerhalb der Möglichkeit gesetzlicher Regulierung liegende Momente von Bedeutung sein. Ist aber danach der Stimmzwang nicht eine notwendige Ergänzung des proportionalen Wahlversahrens, so folgt daraus, daß er in den die Initiative vom Juni 1895 erles digenden Gesetzentwurf ebenfalls nicht aufgenommen werden durste.

7. Der erste Teil des Begehrens der Rekurrenten, daß das Gesetz vom 10. Rovember 1898 nicht der Bolksabstimmung zu unterbreiten sei, ist somit versassungsrechtlich begründet. Das Gesetz muß vielmehr einer Durchsicht in dem Sinne unterworsen werden, daß alles dassenige daraus entsernt wird, was nicht auf die Wahl des Großen Rates Bezug hat. Insofern muß ein neues Gesetz ausgearbeitet werden und ist somit auch der zweite Teil des Rekursbegehrens gutzuheißen. Ob dabei auch die nicht angesochtenen Bestimmungen des Gesetzes in Wiedererwägung zu ziehen seien, fällt dem Ermessen bes Großen Rates anheim.

Aus diesen Gründen hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und den Rekurrenten ihr Begehren unter Ziffer 1 der Rekurssichrift zugesprochen.

## 13. Urteil vom 9. März 1899 in Sachen Ruhftaller gegen Schwyz.

Die Verfassungsmässigkeit gesetzgeberischer Verordnungen ist vom Bundesgerichte auch dann zu prüfen, wenn das kantonale Gericht an die Verordnungen gebunden ist. — Kantonsrätliche Verordnung über Grundbuchbereinigung nach Schwyzer Recht verfassungsmässig?

A. Hermann Ruhstaller erhob als Eigentümer ber Gerbiliegenschaft, Grundbuch Nr. 60 von Lachen, gegen Marianus Büeler, als Eigentümer ber Sagenriedwiese, Grundbuch Nr. 61, und des Schornowiesli, Grundbuch Nr. 39 von Lachen, vor den Schwyzer Gerichten Klage mit dem Begehren, Kläger sei in ge-